

gung kann sowohl die angeblich beabsichtigte Begehung als auch die angeblich begangene Tat betreffen.

3. **Wider besseres Wissen** handelt der Täter nur dann, wenn er die Unrichtigkeit der Anschuldigung kennt. Wer eine Anzeige erstattet, die zwar objektiv falsch ist, aber von der Tatbegehung des anderen überzeugt ist bzw. ausreichende Verdachtsgründe zu haben glaubt, ist

nach § 228 strafrechtlich nicht verantwortlich (vgl. auch § 13).

Das Merkmal wider besseres Wissen schließt bedingten Vorsatz aus.

Das mit der falschen Anschuldigung verfolgte Ziel des Täters (z. B. Irreführung oder Ablenkung der Ermittlungsorgane oder Verdunklung einer anderen Straftat) ist für die Tatbestandserfüllung unerheblich.

§229

Vortäuschung einer Straftat

Wer gegenüber einem staatlichen Organ der Rechtspflege oder Sicherheitsorgan die Begehung einer Straftat vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

1. § 229 soll verhindern, daß die Tätigkeit der staatlichen Rechtspflege- und Sicherheitsorgane durch Täuschungshandlungen beeinträchtigt wird.

2. Der Tatbestand setzt die **Vortäuschung der Begehung einer Straftat** voraus. Die Täuschung kann darin bestehen, daß unwahre Behauptungen über tatsächliche Vorgänge vorgebracht bzw. wahre Tatsachen entstellt oder unterdrückt werden und dadurch bei diesen Organen ein Irrtum erregt oder unterhalten wird.

Für die Erfüllung des Tatbestandes ist die Zielstellung des Täters unerheblich.

3. Die Tatbegehung ist auf die Täuschungshandlung **gegenüber staatlichen Rechtspflegeorganen** (Staatsanwaltschaft und Gericht) oder **Sicherheitsorganen** (Organe des Mdl oder des MfS oder der Zollverwaltung) beschränkt. Die Vortäuschung einer Straftat ist aber auch dann strafbar, wenn sie der Täter gegenüber einem anderen staatlichen

Organ in Kenntnis der Tatsache vornimmt, daß dieses Organ seine Mitteilung an eines dieser genannten Organe weiterleitet.

4. Nimmt der Täter eine Täuschung über die Person eines an der Straftat Beteiligten vor, um den Verdacht von einem tatsächlichen Täter oder Teilnehmer abzuwenden, findet § 229 keine Anwendung. In diesem Fall ist § 233 zu prüfen, evtl. auch § 228, wenn dabei ein anderer von ihm als Täter bezichtigt wird. Soweit der Täter sich selbst fälschlicherweise einer Straftat beschuldigt, wird dies meistens gleichfalls mit dem Ziel erfolgen, einen anderen der Strafverfolgung zu entziehen, so daß auch insoweit § 233 zu prüfen ist.

5. Die Straftat kann nur **vorsätzlich** begangen werden.

6. Erfüllt die Vortäuschung § 217 a, ist nur dieser anzuwenden.